

Merk- und Informationsblatt

(Stand: Dezember 2021)

zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Erbrecht.

1. Die Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung.
2. Entsprechend der Verfahrensordnung im Zweiten Teil der FAO hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für die Prüfung der Anträge einen Ausschuss eingesetzt. Vorsitzender des Ausschusses ist Rechtsanwalt und Notar a.D. Peter Steinbach, Holsatenring 75, 24539 Neumünster (Tel.: 04231/9 96 50, Fax: 0431/99 65 65).
3. Der Antrag ist an die Kammer zu richten (§ 22 FAO). Entsprechend der zurzeit gültigen Gebührenordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 280,00 erhoben. Diese Gebühr ist bei Antragstellung zu überweisen auf das Konto bei der HypoVereinsbank AG, IBAN DE88 2003 0000 0061 1936 07, BIC HYVEDEMM 300.
4. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und anwaltliche Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung Voraussetzung (§ 3 FAO); beide Voraussetzungen sind – jede für sich – zu belegen.
5. Mit dem Antrag sollen alle nach der FAO notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, desto schneller kann über den Antrag entschieden werden.
6. Auf Nachfrage des Ausschusses sind Arbeitsproben, in der Regel die Handakte, zur Einsichtnahme vorzulegen.
7. Folgende Unterlagen müssen gemäß § 6 FAO vorgelegt werden:
 - a) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:

Die erfolgreiche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang von mindestens 120 Zeitstunden, der alle relevanten Bereiche des Fachgebietes nach § 14 f FAO (1. materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht, 2. Internationales Privatrecht im Erbrecht, 3. vorweggenommene Erbfolge, Vertrags- und Testamentsgestaltung, 4. Testamentvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft, 5. steuerrechtliche Bezüge zum Erbrecht und 6. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung) unter Berücksichtigung der verfassungs- und europarechtlichen Bezüge umfassen muss, ist im Original gemäß § 6 FAO nachzuweisen.

Wird der Antrag nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Der erfolgreiche Besuch des Lehrgangs ist gemäß § 6 FAO durch **Vorlage des Zeugnisses** des **Veranstalters** im Original nachzuweisen. In dem Zertifikat müssen die Teilnahme an dem Lehrgang, Zeitraum und Dozenten hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgebiete des Erbrechtes sowie die erforderliche Teilnahme an mindestens drei Klausuren mit insgesamt 15 Zeitstunden bestätigt sein. Die **Klausuren** sind im **Original** vorzulegen.

b) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:

Gemäß § 5 m FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von Fällen aus dem Erbrecht in den letzten 3 Jahre vor der Antragstellung nachgewiesen werden. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Gerichtliche Verfahren sind Verfahren, die bei Gericht anhängig geworden sind.

Die übrigen 60 Fälle erfassen die außergerichtliche Tätigkeit. Die Fälle müssen sich auf die im § 14 f Nr. 1 bis 5 FAO bestimmten Bereiche beziehen.

Sämtliche Fälle müssen als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bearbeitet worden sein. Gemäß § 5 Satz 2 FAO können auch solche Fälle Berücksichtigung finden, die die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt als Anwaltsnotarin/Anwaltsnotar bearbeitet hat. Voraussetzung hierfür ist, dass auch eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, die/der nicht Notarin/Notar ist, den Fall hätte bearbeiten können. Bei der Darstellung derartiger Fälle sollte deshalb besonderer Wert darauf gelegt werden, die „rechtsanwaltsgleiche“ Tätigkeit darzulegen.

Rechtsförmliche Verfahren sind Rechtsangelegenheiten für die bestimmte gesetzlich festgelegte Verfahrens- oder Formvorschriften existieren. Erbscheinsanträge sind rechtsförmliche Verfahren im Sinne von § 5 Satz 1 lit m) FAO.

Zu den rechtsförmlichen Verfahren kann die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter und Nachlassinsolvenzverwalter gehören, sofern sie besondere materiell-rechtliche Bezüge zum Erbrecht aufweist und typisch rechtsanwaltlich geprägt ist.

Dem Antrag fügen Sie bitte eine anwaltliche Versicherung bei, dass Sie die mit der Fallliste nachgewiesenen Fälle als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

Der Ausschuss ist berechtigt, gemäß § 5 Satz 4 FAO die Bedeutung, den Umfang und die Schwierigkeit einzelner Fälle höher oder niedriger zu gewichten, so dass nicht für jeden genannten und zu berücksichtigenden Fall stets ein Fallpunkt zu vergeben ist.

Zur Gliederung der Fallliste:

Trennen Sie gerichtliche Verfahren (Fallliste 1) von den außergerichtlichen Verfahren (Fallliste 2) und kennzeichnen Sie zur Arbeitserleichterung, wenn gerichtliche und außergerichtliche Fälle

für dieselbe Partei bearbeitet worden sind. Alle Verfahren sollen fortlaufend in chronologischer Reihenfolge nummeriert werden. Zu jedem einzelnen Fall müssen gemäß § 6 Abs. 3 FAO angegeben werden:

- Kurztubrum sowie Kanzleiaktenzeichen
- Spezifizierung nach § 14 f FAO
- Zeitraum der Bearbeitung
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Aktenzeichen Gericht, Verfahrensstand

Soweit das Verfahren bereits abgeschlossen ist, geben Sie bitte an, wie dieses geschehen ist (z.B. durch Urteil, Beschluss, Vergleich, Klagerücknahme pp.). In diesem Fall ist auch das Datum der Entscheidung mitzuteilen.

Die Angabe eines Kurztubrums erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung des Antrages. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse, auch soweit sie nicht dem Kammervorstand angehören, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Auflistung der Fälle und die Angabe von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit sind erforderlich, um den Umfang der Tätigkeit zu beurteilen zu können. So kann z. B. eine Erstberatung nicht das gleiche Gewicht haben wie ein umfangreicher Pflichtteilsprozess mit Schwerpunkt Bewertung von Nachlassgegenständen.

Bei gerichtlichen Mahnverfahren ist typischerweise die Annahme gerechtfertigt, dass der entsprechende Fall von geringerer Bedeutung, geringerem Umfang und geringerer Schwierigkeit ist. Deshalb ist eine Abgewichtung gerechtfertigt, sofern der Antragsteller nichts Gegenteiliges darlegt.

Fallzahlen:

Es ist nicht empfehlenswert, die Fallliste auf exakt 80 Fälle zu beschränken.

Gewichtet der Ausschuss einzelne Fälle als nicht vollwertig, kann es geschehen, dass die Fallzahl nicht ausreicht.

Soweit die vorgelegten Falllisten nicht die ausreichende Fallpunktzahl von insgesamt 80 Fallpunkten erreichen, erhält der Antragsteller in der Regel Gelegenheit, Fälle nach zu melden. Derartig nachgereichte Fälle führen allerdings dazu, dass die gemäß § 5 Satz 3 FAO zu beachtende dreijährige Frist „vor Antragstellung“ auf den Zeitpunkt neu berechnet wird, zu dem die nachgereichten Fälle „gemeldet“ werden. Dies könnte zur Folge haben, dass Fälle aus der ursprünglichen Fallliste, die mit der Ersteinreichung des Antrages verbunden waren, infolge der Nachmeldung von Fällen nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichem kollegialem Gruß

gez.

(Steinbach)

Rechtsanwalt und Notar

Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses für Erbrecht